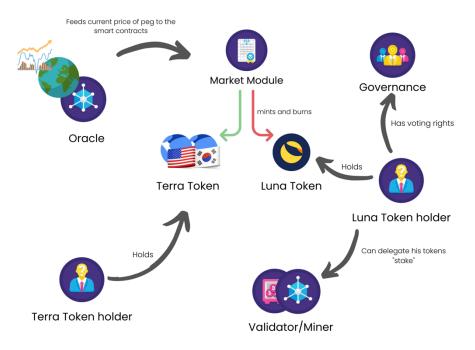
# Technischer Teil

# Terra Protocol - Overview



Stablecoin	Type	Collateral. Ratio	Stability mechanism	Market Cap. [\$]
Terra/Luna	algorithmic	none	implicit rebase arbitrage	17B (Terra) 33B (Luna)
FEI	algorithmic	none	periodic rebase arbitrage	420M
Ampleforth MakersDAO Tether	algorithmic on-chain off-chain	none 150% 100%	periodic rebase liquidation liquidation	73M 9B (DAI) 82B

Table 1: Taxonomy of analyzed stablecoins (as of 9. April 2022). Market Cap.

#### <u>Iuristischer Teil</u>

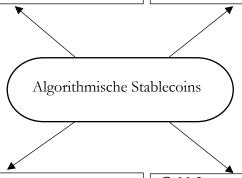
### 1. Ein Versuch einer zivilrechtlichen Einordnung

#### Sache?

- Unpersönlich: Vorliegend.
- Abgrenzbar: Funktionale Abgrenzbarkeit vorliegend, reicht jedoch gemäss h.L. nicht aus.
- Körperlich: Nicht vorliegend. Ausnahmen wie in Art. 713 ZGB?
- Rechtlich beherrschbar: Vorliegend aufgrund der Verneinung einer nicht-rivalisierenden Nutzung.
- → Starre Festhaltung der h.L an der Körperlichkeit

#### Immaterialgut?

- = Schutz technischer und ästhetischer Geisteswerke sowie Schutz von Kennzeichen.
- NC der Immaterialgüterrechte: Patente, Urheberrechte, Designrechte, Markenrechte, Kennzeichenrechte und Firmenrechte.
- ≠ klassisches Immaterialgut, passt in keine der obengenannten Kategorien, aber unkörperlich.-
- Gemeinfreies Immaterialgut?



#### Forderung?

- Inter partes Wirkung (Schuldner/Gläubiger).
- Fehlen einer zentralen emittierenden Stelle.
- Stabilität durch inhärente «Smart Contracts».
- Kryptowährungen können Forderungen sein, wenn mit ihnen ein Anspruch verbunden ist.
- Fehlen einer Schuldnerpartei.
- Eigentlich bloss «relative» Stabilität in Abhängigkeit zur FIAT-Währung und deren Volatilität.

#### «Geld»?

- Im engen Sinn: Nein, nur Banknoten, Münzen und Sichtguthaben bei der SNB.
- Im weiten Sinn: Ja, Wertübertragung, Wertaufbewahrung und Recheneinheit.
- Buchgeld: Nein, stellt immer eine Forderung dar.
- Währung: Nein, sind privatrechtlich.

#### Lösungsansatz:

Unter geltendem Recht spricht die h.L. den algorithmischen Stablecoins die Sachqualität aufgrund der fehlenden Körperlichkeit ab. U.E. sollte an der Körperlichkeit als Sachvoraussetzung nicht starr festgehalten werden, was bereits die Existenz von Art. 713 ZGB nahe legt. Es muss möglich sein, an algorithmischen Stablecoins rechtmässig dingliche Rechte geltend machen zu können. Dies, da sie als Geld im weiteren Sinne qualifiziert werden können, aber auch weil immer wie klarer wird, dass Kryptwährungen nicht bloss einen kurzweiligen Trend darstellen.

# 2. Massgebliche Akteure und Komponenten rund um algorithmische Stablecoins

Für die Hauptkomponenten des \$UST, vergleiche technischer Teil Abbildung «Terra-Protocol».

### (1) Algorithmische Stablecoins vs. traditionelle Geschäftsbanken

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Interesse an Preisstabilität	- Geschäftsbank = zentrale Einlöse-
	/Ausgabestelle
	- Dezentrale Verwaltung der algorithmischen
	Stablecoins
	- Einleger und jederzeitige Einlösbarkeit als
	essenzielle Faktoren der Geschäftsbanken
	- Fehlen dieser beiden Faktoren bei den
	algorithmischen Stablecoins
	- SNB als Begrenzerin der Geldmenge und
	«lender of last resort»
	- Keine hierarchisch über den
	algorithmischen Stablecoins stehendes
	Institut

# (2) Algorithmische Stablecoins vs. Zentralbanken

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Steuerung der «Geldmenge» durch «market	- Zentralbank = zentral
making» bzw. Zulassen von Prägungen und	- Algorithmische Stablecoins = dezentral
Rücknahmen	
Orientierung an den beiden Faktoren	- Preisstabilität bei SNB = mittelfristiges Ziel
«Angebot» und «Nachfrage»	- Preisstabilität wird an der FIAT-Währung
	gemessen, keine Zielsetzung

# (3) Mitbestimmungsrechte: Algorithmische Stablecoins vs. herkömmliche Institute

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Mitbestimmungsrechte existieren	- Jeder Aktionär/Gesellschafter hat
	mindestens eine Stimme
	- Luna-Token müssen gestaked werden, um
	abstimmen zu können
Vetorechte in bestimmten Situationen	- Anträge müssen bei AGs oder GmbHs
	nicht durch hinterlegte Aktien/Stammanteile
	unterstützt werden
	- Anträge müssen durch gestakte Luna-Token
	unterstützt werden.
	- Leitende Stelle in den AGs oder GmbHs
	(VR oder Geschäftsführer)
	- Alle Governance-Token Halter können
	Anträge stellen

Algorithmic Stablecoins Handout

# 3. Staking und Minting im Vergleich zu herkömmlichen Instituten

(1) Juristische Begriffsmerkmale des Zinses:

(a) Geldforderung; (b) Stoffgleichheit; (c) Laufzeitabhängigkeit; (d) Akzessorietät

Gemeinsamkeiten	Zentraler Unterschied	
(a) Geldforderung als zugrunde liegende	Staking = Coins bleiben dem Inhaber	
Hauptforderung:	zugeordnet.	
Trifft beim Staking wie auch beim Zins zu.	Zins = Geld wird der Bank zur Verfügung	
	gestellt.	
(b) Wird in Geldform und derselben		
Währung erbracht, wie die zu Grunde		
liegende Hauptforderung:		
Trifft beim Staking wie auch beim Zins zu.		
(c) Die Forderung besteht nicht einmalig,		
sondern wächst periodisch an:		
Trifft beim Staking wie auch beim Zins zu.		
(d) Rechtliche Abhängigkeit zwischen der		
Haupt- und der Nebenforderung -		
Entstehung, Umfang und Erlöschen der		
Hauptforderung beeinflussen die		
Nebenforderung:		
Trifft beim Staking wie auch beim Zins zu.		

# (2) Minting vs. Gelddruck der Zentralbanken

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Die Schaffung neuer Währungseinheiten	Zu erfüllende Aufgabe beim Gelddruck durch
erfüllt einen Zweck.	die SNB ist makroökonomisch.
	Zu erfüllende Aufgabe bei Kryptowährungen
	ist auf den Fortbestand der Währung
	gerichtet.
	Gelddruck durch die SNB beruht auf
	gesetzlichen Grundlagen (BV, NBG, NBV).
	Beim Minting von Kryptowährungen nicht
	der Fall.
	Zentral und ausschliesslich bei
	Zentralbanken.
	Dezentral bei Kryptowährungen.

### 4. Haftbarkeit beim Verlust der Preisstabilität

Off-Chain-Collaterized	Algorithmic
Haftbarkeit des Herausgebers gegeben,	Keine vertragliche Haftbarkeit des
Vertragliche Haftung nach Art. 97 ff. OR.	Herausgebers.
	Mögliche Alternativlösungen:
	- Haftbarkeit des Exchanges?
	- Werkvertragliche Haftung?
	- Ausservertragliche Deliktshaftung?